



Österreichischer
Rechtsanwaltskammertag

Die österreichischen
Rechtsanwälte

Bundesministerium für Finanzen

Hintere Zollamtsstraße 2b
1030 Wien

ZI. 13/1 09/10

GZ 040407/0001-III/5/2009

BG, mit dem ein BG über die Erbringung von Zahlungsdiensten (Zahlungsdienstegesetz - ZaDiG) erlassen wird sowie das BWG, das Fern-Finanzdienstleistungs-Gesetz, das KSchG, das Finanzmarktaufsichtsbehördengesetz und das Versicherungsaufsichtsgesetz geändert werden und das Überweisungsgesetz aufgehoben wird

Referent: Hon. Prof. Dr. Georg Schima, Rechtsanwalt in Wien

Sehr geehrte Damen und Herren!

Der Österreichische Rechtsanwaltskammertag dankt für die Übersendung des Entwurfes und erstattet dazu folgende

S t e l l u n g n a h m e :

I N H A L T S V E R Z E I C H N I S

I.	ALLGEMEINES.....	2
1.	Ziel und Inhalt des Gesetzes.....	2
II.	Zu Artikel 2 des Entwurfes (Zahlungsdienstegesetz).....	5
1.	Allgemeines.....	5
2.	Zu § 1.....	5
3.	Zu § 2.....	5
4.	Zu § 4.....	5
5.	Zu § 5.....	6
6.	Zu § 16.....	6
7.	Zu § 17.....	6
8.	Zu § 22.....	7
9.	Zu § 25.....	7
10.	Zu § 26.....	8
11.	Zu § 29.....	8
12.	Zu § 32.....	8
13.	Zu § 34.....	9

14.	Zu § 35.....	9
15.	Zu § 37.....	9
16.	Zu § 38.....	10
17.	Zu § 41.....	10
18.	Zu § 43.....	10
19.	Zu § 45.....	11
20.	Zu § 48.....	11

I. ALLGEMEINES

Durch den vorliegenden Gesetzesentwurf (Zahlungsdienstegesetz, kurz „ZaDiG“) wird

- die Richtlinie 2007/64/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. November 2007 (im weiteren kurz „Richtlinie“) über Zahlungsdienste im Binnenmarkt, zur Änderung der Richtlinien 97/7/EG, 2002/65/EG, 2005/60/EG und 2006/48/EG sowie zur Aufhebung der Richtlinie 97/5/EG, ABl. Nr. L 319 vom 05.12. 2007, S. 1,

umgesetzt.

1. Ziel und Inhalt des Gesetzes

a. Da es bisher kein EU-weit einheitliches System für Zahlungsdienstleister, bei denen es sich nicht um Banken handelt, und keinen gemeinsamen rechtlichen Rahmen für Zahlungsdienstleistungen gibt, war insofern Bedarf nach einer Harmonisierung und Regelung für den gesamten EU-Raum vorhanden. Aufgrund der bislang 27 unterschiedlichen nationalen rechtlichen Gestaltungen kam es beim grenzüberschreitenden Zahlungsverkehr oft zu hohen Kosten für Anbieter und Kunden. In vielen Fällen war auch eine erhöhte Rechtsunsicherheit durch die jeweils unterschiedliche Rechtslage die Folge. Durch den vorliegenden Gesetzesentwurf soll das umfangreiche und vielschichtige Angebot auf dem Gebiet der Zahlungsdienstleistungen berücksichtigt werden, was jedenfalls zu begrüßen ist.

b. Wesentliches Ziel ist daher ein gemeinsamer und schlüssiger rechtlicher Rahmen für Zahlungsdienste mit gemeinschaftsweiter Geltung. Rechte und Pflichten von Zahlungsdienstleistern sowie deren Kunden werden im gesamten EU-Raum vereinheitlicht und die Erbringung von Zahlungsdiensten erleichtert, um Wettbewerbsverzerrungen zu vermeiden und dem Kunden ein breit gefächertes Angebot zu ermöglichen, was im Interesse aller Beteiligten liegen sollte.

c. Systematik und Terminologie der Richtlinie wurden weitgehend übernommen. Im neu verfaßten ZaDiG werden Aufsichtsanforderungen für Zahlungsinstitute sowie Rechte und Pflichten für sämtliche Zahlungsdienstleister bei der Erbringung von Zahlungsdiensten geregelt. Das Überweisungsgesetz wird aufgehoben und dessen

Sanktionsnormen werden - auch aus Gründen der Übersichtlichkeit - in das ZaDiG integriert.

Es wird eine neue Kategorie von Zahlungsdienstleistern geschaffen und der Wettbewerb in diesem Bereich gefördert. Zahlungsinstitute können dadurch EU-weit tätig werden, der Zahlungsdienstleistungsmarkt wird auch Nichtbanken zugänglich gemacht.

d. Vom Tätigkeitsbereich der Zahlungsinstitute werden umfaßt sein:

- Überweisungen
- Ausgabe von Zahlungskarten und Ausführung von Kartenzahlungstransaktionen
- Geldtransfersgeschäfte
- telekommunikationsgestützte Zahlungen
- Lastschriftverfahren

Für alle Zahlungsdienstleistungen werden gleiche Vorschriften betreffend Information, Haftung und Regreßmöglichkeiten festgesetzt. Dafür muß ein gleichartiger technischer Standard geschaffen und eine sehr kurze Überweisungsdauer vorgesehen werden.

e. Ein weiterer Aspekt der Umsetzung der gegenständlichen EU-Richtlinie in das ZaDiG ist die Schaffung neuer Arbeitsplätze, speziell im Bereich der Finanzmarktaufsicht.

Da die mit der Umstellung auf die neuen Gegebenheiten im Zusammenhang stehenden Kosten bei allen Mitgliedsstaaten gleichermaßen anfallen werden, sind diese Kosten grundsätzlich als wettbewerbsneutral anzusehen, wobei diese Frage wohl erst nach der Umsetzung und gemeinschaftsweiten Anwendung der Regelungen beantwortet werden kann. Vorausblickend gesehen ist durch die Erleichterung der grenzüberschreitenden Dienstleistungen mit einem belebenden Effekt und einem Profit der österreichischen Kreditinstitute durch eine Stärkung der Marktposition zu rechnen, was zweifellos zu begrüßen ist.

f. Auch aus konsumentenschutzrechtlicher Sicht sind die Auswirkungen der Umsetzung der Richtlinie positiv zu bewerten. Durch die klar festgelegten Informationspflichten, die höhere Transparenz und die bessere Vergleichbarkeit des Angebotes werden für die Kunden bessere Zugangsmöglichkeiten zu Zahlungsdiensten geschaffen. Des weiteren soll der Kundenschutz nicht zuletzt durch gleiche Haftungsbestimmungen gestärkt werden.

Den Kunden soll ab dem 1. November 2009 Anspruch auf das von der Richtlinie geschaffene Schutzniveau eingeräumt werden.

2. Die Eckpunkte der durch das ZaDiG geplanten Änderungen lassen sich wie folgt zusammenfassen:

- Der grenzüberschreitende Zahlungsverkehr und elektronische Überweisungen sollen vereinfacht bzw im gesamten EU-Raum vereinheitlicht werden.
- Das Überweisungsgesetz wird aufgehoben und seine Sanktionsbestimmungen werden in das ZaDiG integriert.
- Der Kundenschutz soll gestärkt, Rechte und Pflichten von Zahlungsdienstleistern gemeinschaftsrechtlich standardisiert werden.
- Österreichische Zahlungsinstitute profitieren von den belebenden Effekten für die Wirtschaft durch vereinfachte grenzüberschreitende Zahlungsdienstleistungen.
- Der österreichische Finanzmarkt wird durch gesicherte rechtliche Rahmenbedingungen gestärkt; durch größeres Vertrauen der Öffentlichkeit kommt es zu vermehrten Investitionen.
- Im Zuge der Beaufsichtigung der Zahlungsinstitute werden neue Arbeitsplätze im Bereich der Finanzmarktaufsicht geschaffen.
- Durch eine EU-weite Öffnung des Marktzuganges für Zahlungsdienstleistungen auch für Nichtbanken wird der Wettbewerb gefördert und den Kunden ein breites Feld an Zahlungsdienstleistern eröffnet.
- Sämtliche Zahlungsdienstleistungen unterliegen einheitlichen Regeln bezüglich Information und Haftung.
- Die Dauer für Überweisungen wird erheblich gesenkt (Durchführung binnen einem Tag).
- Zusammenfassend wird dem Verbraucher eine erhöhte Liquidität durch einen schnelleren Zahlungsfluß ermöglicht und durch ein einheitliches Haftungssystem mehr Sicherheit und Klarheit für Kunden und Anbieter geschaffen.

Der Gesetzesentwurf ist grundsätzlich zu begrüßen. Die umfangreichen Vorgaben der Richtlinie werden großteils sachgerecht in das ZaDiG integriert. Eine möglichst einheitliche Umsetzung der Richtlinie in allen EU-Mitgliedstaaten ist zur Erreichung des Ziels eines einheitlichen Rechtsrahmens von großer Bedeutung.

Es ist weiters erfreulich, daß über die gebotene Umsetzung der Richtlinie hinaus bei der Erlassung des ZaDiG auch die Wettbewerbsfähigkeit, die Marktposition und der Wirtschaftsstandort Österreich durch die positiven Effekte der erhöhten Transparenz und Prosperität berücksichtigt wurden.

II. Zu Artikel 2 des Entwurfes (Zahlungsdienstegesetz)

1. Allgemeines

Im Zuge verstärkter Kohärenz des europäischen Zahlungsdienstleistungssektors ist eine einheitliche Regelung notwendig geworden. Der einheitliche Zugang zu Zahlungssystemen soll geschaffen und Wettbewerbsverzerrungen verhindert werden.

2. Zu § 1

Hier wird festgelegt, daß die von diesem Bundesgesetz umfaßten Zahlungsdienste nur von Zahlungsdienstleistern erbracht werden dürfen, die über eine Konzession gemäß diesem Bundesgesetz oder als Kredit- oder E-Geldinstitut verfügen. Bestimmte gewerbliche Voraussetzungen, die weiter unten noch näher beschrieben werden, müssen erfüllt werden. Die hier normierten Regelungen gelten für sämtliche Zahlungsdienstleister unabhängig davon, ob sie eine Konzession nach diesem Gesetzesentwurf oder nach einem anderen Bundesgesetz, wie zB dem BWG (also auch etwas Kreditinstitute) haben.

Bei den Definitionen der Begriffe „Zahlungsdienste“ und „Zahlungsdienstleister“ im Gesetzesentwurf wurde der Text der Richtlinie laut Art 4 Nummer 3 und Anhang zur Richtlinie nahezu wortgleich übernommen. Die Formulierung in der Richtlinie läßt diesbezüglich keinen Interpretationsspielraum offen.

3. Zu § 2

Die sich in drei Kategorien gliedernden Ausnahmen (nämlich öffentliche Institutionen sowie beliehene, in Erfüllung ihrer hoheitlichen Aufgaben von den Konzessionsanforderungen ausgenommene Einrichtungen, sowie gewisse Tätigkeiten [wie zB Postscheckämter, Bargeldentgegnahmen und Übergaben im Rahmen einer gemeinnützigen oder mildtätigen Tätigkeit, das Wechselstubengeschäft iSd des § 1 Abs 1 Z 22 BWG, Scheckzahlungen oder der Transfer von Bargeld mit Hilfe eines Schuld- oder Gutscheines] des Gesetzesentwurfs wurden richtlinienkonform umgesetzt.

4. Zu § 4

Auch die Regelungen betreffend den Zugang zu den Zahlungssystemen entsprechen nahezu wortgleich der Richtlinie. Es wird festgesetzt, daß die gemeinschaftliche Gleichbehandlung beim Zugang zu Zahlungssystemen aufgrund objektiv

bestimmbarer Anforderungen sichergestellt werden muß. Diskriminierungen zwischen verschiedenen Instituten sollen dadurch verhindert werden.

Es erscheint für den Rechtsanwender hier durchaus zweckmäßig, daß in Umsetzung des Art 28 Abs 1 der Richtlinie bei Verstößen gegen diese Bestimmung auf die Zuständigkeit der österreichischen Kartellgerichte laut Kartellgesetz 2005 verwiesen wird.

5. Zu § 5

Die Erbringung von Zahlungsdiensten darf nur erfolgen, wenn eine entsprechende Konzession vorliegt. § 5 des Entwurfs legt den Umfang dieser Konzession fest. Zahlungsdiensten, die keine Einlagen entgegennehmen oder E-Geld ausgeben, soll darüber hinaus auf Basis einer einheitlichen Zulassung die Möglichkeit eingeräumt werden, Kredite in Verbindung mit der Erbringung von Zahlungsdiensten bei gleichzeitiger Ausgabe einer Kreditkarte zu gewähren. Die Laufzeit eines solchen Kredits darf zwölf Monate nicht übersteigen, wobei sinnvollerweise eine genaue Abgrenzung zu E-Geld-Instituten und nach dem BWG konzessionierten Kreditinstituten erfolgt, die ja ebenfalls (bei Vorliegen der erforderlichen Konzession) berechtigt sind, Einlagengeschäfte vorzunehmen.

Art 16 der Richtlinie wurde im wesentlichen wortgleich in den Gesetzesentwurf übernommen.

Es wird sich zeigen, ob das geplante System für den Zahlungsdienstnutzer den erhofften Nutzen bringt, oder ob die Ausgabe von Krediten - wenn auch mit geringer Laufzeit - auch durch Nicht-Kreditinstitute den diesbezüglich sensiblen Markt eventuell zu verunsichern geeignet ist.

6. Zu § 16

Art 8 der Richtlinie sieht drei Methoden zur Berechnung der laufenden Kapitalanforderungen von Zahlungsinstituten vor. Je nach Risikogehalt und Unternehmensgröße wird von der FMA eine der drei Methoden zur Berechnung festgelegt. Der Wortlaut der Berechnungsmethoden wurde der Richtlinie entnommen.

Es erscheint sinnvoll, daß die Entscheidung darüber, welche der drei Berechnungsarten zur Anwendung kommt, einem staatlichen Organ übertragen wird. Dadurch kann ein eventueller Mißbrauch hintangehalten werden.

7. Zu § 17

Diese für den gegenständlichen Gesetzesentwurf wesentliche Bestimmung regelt die Sicherung von Kundengeldern. Der Entwurf hält sich streckenweise wieder wörtlich an die Vorgaben der Richtlinie.

Zahlungsinstitute sind grundsätzlich zu keiner Einlagensicherung verpflichtet; spezielle Maßnahmen zur Sicherung der Kundengelder sind daher erforderlich. Auch hier sollen wieder zwei Varianten zur Anwendung kommen:

1. Trennung der Kundengelder von anderen Geldern, hierfür ist auch ein Sammelkonto zulässig
2. Abschluß einer Versicherung

Von der Wahlmöglichkeit des Art 9 Abs 4 der Richtlinie, die den Mitgliedstaaten die Möglichkeit einräumt, die Sicherungsanforderungen auf Geldbeträge von mehr als EUR 600,-- zu beschränken, wurde im gegenständlichen Gesetzesentwurf kein Gebrauch gemacht, was zu begrüßen ist.

8. Zu § 22

Diese Bestimmung umfaßt die Haftung des Zahlungsinstituts für seine Angestellten sowie Agenten und Dritte. Zahlungsinstitute können sich zur Erfüllung ihrer Dienstleistungen so genannter „Agenten“ iSd Art 4 Z 22 der Richtlinie bedienen.

Der Gesetzesentwurf befaßt sich erfreulicherweise eingehender mit der Frage der Haftung für Agenten als die Richtlinie selbst. Konkret ist vorgesehen, daß jedes Zahlungsinstitut die Tätigkeit seiner Agenten genau überwacht, um nachteilige Handlungen für das Zahlungsinstitut in Bereichen zu verhindern, wo es einer Konzession bedarf. Es hat eine klare schriftliche Abgrenzung der jeweiligen Rechte und Pflichten zwischen Zahlungsinstitut und Dienstleister zu erfolgen.

Es bleibt allerdings abzuwarten, ob auch im Rahmen der Möglichkeit, betriebliche Aufgaben an Dritte auszulagern, die Qualität und Sicherheitsstandards von Zahlungsdienstleistungen tatsächlich eingehalten werden, wobei die FMA die Möglichkeit hat, zu überprüfen, ob das Unternehmen sämtlichen Anforderungen genügt.

9. Zu § 25

Die beinahe wortgleichen Regelungen für Rahmenverträge und Einzelzahlungen werden im Einklang mit der Richtlinie in dieser Bestimmung zusammengezogen. Es handelt sich hierbei um Regelungen betreffend Informationspflichten, Form und Sprache. Es besteht die Möglichkeit, daß der Zahlungsdienstleister der Informationspflicht ohne gesonderte Aufforderung nachkommt, oder daß der Zahlungsdienstnutzer selbst tätig werden muß, um sich einen Überblick über die entsprechenden Informationen zu verschaffen. In einem solchen Fall muß sichergestellt werden, daß die Informationen frei zugänglich sind (zB durch Einloggen in die Mailbox oder Einführen einer Bankkarte in den Drucker).

Es bleibt offen, ob die beabsichtigte Vorgehensweise, daß der Zahlungsdienstnutzer Informationen in manchen Fällen selbst ausdrücklich anfordern muß, im Einklang mit

den Verbraucherschutzrechtlichen Bestimmungen steht und entsprechend durchsetzbar sein wird. Es ist zu befürchten, daß manche Zahlungsdienstleister sich nicht an ihre Verpflichtung halten, Informationen auf Ersuchen des Zahlungsdienstnutzers zu übermitteln. In solchen Fällen könnte es zu unüberlegten Vertragsabschlüssen durch den Nutzer kommen, obwohl ihm die benötigten Informationen (noch) nicht vorliegen. Es wäre daher zu überlegen, den Zahlungsdienstleistern eine Verpflichtung aufzuerlegen, die erforderlichen Informationen von sich aus zu übermitteln.

10. Zu § 26

Bezüglich des Entgelts ist vorgesehen, daß eine Aufteilung der anfallenden Kosten zwischen Zahler und Zahlungsempfänger erfolgen soll, sofern es zu einer häufigeren Übermittlung von Informationen kommen soll oder eine Verrechnung zuvor vereinbart wurde. Den Erläuterungen ist zu entnehmen, daß einschlägige Informationen vor der Bindung an einen Zahlungsdienstvertrag kostenlos zu erfolgen haben. Die Übermittlung dieser Informationen muß auch noch nach Vertragsabschluß für den Verbraucher jederzeit kostenlos möglich sein, wenn es etwa zu einem Streitfall kommt und Vertragsbedingungen zu vergleichen sind.

Es bleibt jedoch unklar, welche Informationen als einschlägig und somit kostenlos eingestuft werden bzw was unter „*der häufigeren Bereitstellung und Übermittlung*“ von Informationen zu verstehen ist. Eine nähere Konkretisierung wäre daher wünschenswert.

11. Zu § 29

Beim Kündigungsrecht kommen die allgemeinen zivilrechtlichen Regelungen zum Tragen.

Es können angemessene Kosten für die Kündigung verrechnet werden. Bei einer Änderung des Rahmenvertrages oder bei einem Rahmenvertrag mit einer Dauer von mehr als zwölf Monaten muß die Kündigung jedoch kostenlos erfolgen.

Die Richtlinie wird nahezu vollständig in den Gesetzesentwurf übernommen. Von der Möglichkeit, für den Verbraucher günstigere Vorschriften zu erlassen, wurde kein Gebrauch gemacht. Eine diesbezügliche Änderung könnte angedacht werden.

12. Zu § 32

Bei Zahlungsdienstleistungen von Kleinstbetragszahlungen sollen die Informationspflichten des Zahlungsdienstleisters gelockert werden. Man verspricht sich davon eine einfachere technische Umsetzung und will Wettbewerbsverzerrungen vorbeugen. Welcher Vorteil dadurch allerdings genau entstehen soll, wird nicht näher ausgeführt. Erfasst sind sowohl Zahlungsinstrumente auf Guthabenbasis (wie zB Wertkarten) oder nachträglich abrechenbare Zahlungsinstrumente (etwa Abrechnung

über die Telefon- oder Kreditkartenabrechnung). Die einzelnen Zahlungsvorgänge müssen eine Ausgabenobergrenze von EUR 150,-- aufweisen.

13. Zu § 34

Es handelt sich bei dieser Vorschrift um eine Ergänzung der Haftungsbestimmungen des Zahlungsdienstleisters. Für fehlerhafte Angaben des Kunden (so genannte Kundenidentifikatoren) haftet der Zahlungsdienstleister grundsätzlich nicht; er darf allerdings nicht sorglos oder bewusst Aufträge ausführen, die aufgrund fehler- oder mangelhafter Angaben nicht durchführbar sind. Wie der Gesetzesentwurf ohnedies festlegt, trifft den Zahlungsdienstleister in gewissen Fällen fehlgeleiteter Zahlungen die Pflicht zur Rückverfolgung und Wiedererlangung. Die diesbezügliche Haftung bei vernachlässigter Sorgfalt, aber auch, um möglichen Betrugsfällen vorzubeugen, ist aus Sicht des Zahlers und Verbrauchers zweifellos ein ganz wesentlicher Aspekt des gegenständlichen Gesetzesvorhabens.

14. Zu § 35

Auch den Zahlungsdienstnutzer treffen gewisse Sorgfalts- und Vorsichtsmaßnahmen. So hat er unter anderem fehlerhafte Ausführungen (dazu zählen zB eine gar nicht, nur teilweise, unrichtig oder verspätet erfolgte Durchführung des Zahlungsvorganges) schnellstmöglich aufzuzeigen. Ziel dieser Regelung ist der Wunsch nach einer rasch eintretenden Rechtssicherheit. Damit dies aber nicht zum Nachteil des Nutzers ausfällt, hat man sich auf eine 13-Monatsfrist geeinigt, um solche Fehler aufzuzeigen, wenn ein Feststellen der fehlerhaften Durchführung nicht bereits früher möglich oder zumutbar war.

Diese Regelung erscheint aus Sicht des Rechtsanwenders zeitlich ausreichend und fair.

15. Zu § 37

Der Eingangszeitpunkt des Zahlungsauftrages ist für die Berechnung der Ausführungsfrist entscheidend. Für eine termingerechte Erfüllung von Zahlungen ist es für Verbraucher und Unternehmer wichtig, genau zu wissen, wie viel Zeit die Transaktion in Anspruch nehmen wird. Die diesbezügliche Umsetzung im Gesetzesentwurf erfolgte in Übereinstimmung mit der Richtlinie. Es besteht hierbei für den Zahlungsdienstleister die Möglichkeit, einen Zeitpunkt festzusetzen, von dem an alle Aufträge bereits für den Folgetag als eingegangen gelten. Dieser Zeitpunkt sollte keinesfalls vor 14:00 Uhr liegen. Diese Vorgangsweise mag für kleinere Unternehmen praktikabel sein; es sollte jedoch jedenfalls ausdrücklich darauf hingewiesen werden, wenn Aufträge ab einem bestimmten Zeitpunkt erst am darauffolgenden Tag als eingegangen gelten.

16. Zu § 38

Diese Regelung hat die Verpflichtung zur Durchführung von Zahlungsaufträgen zum Inhalt, außer es würde damit gegen nationale, gemeinschaftliche oder strafrechtliche Vorschriften verstoßen. Hintergedanke dieser Bestimmung ist, daß sich der Zahlungsdienstnutzer darauf verlassen können muß, daß sein Zahlungsauftrag auch ordnungsgemäß ausgeführt wird, sofern alle dafür notwendigen Angaben gemacht wurden, eine Kontodeckung gegeben ist, kein technisches Gebrechen vorliegt oder kein gesetzlicher Grund zur Ablehnung besteht.

Im Sinne der Rechtssicherheit und der Gleichbehandlung ist auch diese Bestimmung zu begrüßen.

17. Zu § 41

Je nachdem, ob die Beauftragung elektronisch oder in Papierform erfolgt ist, dauert die Abwicklung des Zahlungsauftrages unterschiedlich lange. Unterschieden wird auch zwischen Überweisungen und Zahlungen mittels Kreditkarte oder Lastschriftverfahren.

Grundsätzlich soll die Ausführungsfrist maximal einen Tag betragen, bei einem Zahlungsauftrag in Papierform kann diese Frist um einen Geschäftstag verlängert werden.

Die Aufnahme dieses Tatbestandes in den Gesetzesentwurf erscheint verbraucherfreundlich, weil so weiterhin auch Aufträge in Papierform (mittels Zahlschein) übernommen werden können und nicht auf eine gänzlich elektronische Beauftragung umgestellt werden muß.

In der Übergangsfrist bis Ende 2011 wird zusätzlich eine um maximal drei Tage längere Ausführungsfrist gewährt. Wird eine Überweisung also zB an einem Montag getätigt, muß der Betrag spätestens am Donnerstag beim Zahlungsdienstleister eingehen. Für die Dauer der Übergangsfrist schafft das für den Zahlungsdienstnutzer erhebliche Unsicherheit und Ungewißheit, wann seine Zahlung tatsächlich übermittelt werden wird. Eine Verkürzung dieser Frist bereits während der Übergangsfrist wird aber vermutlich kaum durchgesetzt werden können.

Die Verfügbarkeit hat unmittelbar nach der Gutschrift beim Zahlungsdienstleister zu erfolgen. Auch damit wird eine Besserstellung des Zahlungsempfängers erzielt.

18. Zu § 43

Die Gesetzesmaterialien stellen klar, daß der Zahlungsdienstnutzer im Falle einer Haftung des Zahlungsdienstleisters infolge einer nicht autorisierten Zahlung von der in der Richtlinie eingeräumten Möglichkeit Gebrauch machen kann, sich den Schaden rückerstatten zu lassen. Die Haftung entspricht somit den Grundsätzen des Verschuldensprinzips und steht damit im Einklang mit dem österreichischen

Schadenersatzrecht. Dagegen wurde der in der Richtlinie ebenfalls vorgesehene Selbstbehalt in Höhe von EUR 150,-- nicht in den Gesetzesentwurf übernommen, bei dem es nicht darauf ankäme, ob den Zahler (iSd § 3 des Entwurfs) grobes oder bloß leichtes Verschulden (zB bei Verlust oder Diebstahl von Kreditkarten oder PIN-Codes) trifft. Aus der Sicht des Zahlers ist begrüßenswert, daß es zu keiner Anpassung in Form von standardisierten Sonderregelungen kommt, die das Vertrauen in den elektronischen Zahlungsverkehr eher schwächen würden anstatt dessen Stärken und Sicherheit hervorzuheben.

19. Zu § 45

Diese Bestimmung des Entwurfs wurde gemäß Art 75 und 76 der Richtlinie umgesetzt. Geregelt wird die Haftung infolge nicht erfolgter oder fehlerhafter Ausführung. Der Nutzer soll sich auf die ordentliche und fristgerechte Ausführung seiner Zahlung verlassen können. Da das System zur Durchführung von Zahlungsaufträgen vom Zahlungsdienstleister bestimmt wird, dieser die technischen Voraussetzungen schafft und fehlgeleitete Zahlungsvorgänge widerrufen kann, erscheint es zumutbar, ihm auch die Haftung für die Ausführung von übernommenen Zahlungsaufträgen zu übertragen. Unvorhergesehene Ereignisse sind davon freilich ausgenommen.

Der Zahlungsdienstleister haftet insbesondere dafür, daß der Zahlungsvorgang in voller Höhe und fristgerecht ausgeführt wird. Im Zuge dieser Ausführung haftet er für die Fehler anderer Parteien, derer er sich bedient. Ein solches System entspricht der Gehilfenhaftung des allgemeinen Zivilrechts und ist daher systemkonform.

20. Zu § 48

Die Beaufsichtigung von Zahlungsinstituten durch eine Aufsichtsbehörde wird im Gesetzesentwurf ausdrücklich vorgesehen. Diese Funktion wird von der FMA übernommen. Ihr obliegt es auch, gegen Verstöße bei der Erbringung von Zahlungsdienstleistungen vorzugehen und Sanktionen zu setzen.

Ein solches Aufsichtsorgan ist zweifellos notwendig, um einerseits die erforderliche Kontrolle sicherzustellen und dem Zahler die notwendige Sicherheit zu schaffen, andererseits um zu gewährleisten, daß auch wirklich alle gesetzlich festgelegten Anordnungen erfüllt sind, um gleiche Wettbewerbsbedingungen und somit einen fairen Marktzugang für alle zu ermöglichen.

Wien, am 23. Februar 2009

DER ÖSTERREICHISCHE RECHTSANWALTSKAMMERTAG

